



Stadt Treuchtlingen

## Bekanntmachung

### **Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan GRÖ Nr. 2 „Solarpark Graben - Grönhart“**

Die Stadt Treuchtlingen hat mit Beschluss des Stadtrates vom 25.09.2025 den Bebauungsplan GRÖ Nr. 2 „Solarpark Graben - Grönhart“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), jeweils in der Fassung vom 25.09.2025, als Satzung beschlossen. Die Begründung mit Umweltbericht (Teil C), ebenfalls in der Fassung vom 25.09.2025, wurde als Bestandteil des Bebauungsplanes GRÖ Nr. 2 „Solarpark Graben - Grönhart“ gebilligt. Der Bebauungsplan GRÖ Nr. 2 „Solarpark Graben - Grönhart“ umfasst das Grundstück Flur Nr. 24, Gemarkung Grönhart, und das Grundstück Flur Nr. 418, Gemarkung Graben sowie die Teilflächen der Grundstücke Flur Nrn. 15 und 15/1, Gemarkung Grönhart, und Flur Nr. 290, Gemarkung Graben, zwischen den Ortslagen Graben und Grönhart sowie im Westen der Karlsgrabenstraße, im nordöstlichen Teil des Stadtgebietes Treuchtlingen.

### **Umgriff Bebauungsplan GRÖ Nr. 2 „Solarpark Graben - Grönhart“ (ohne Maßstab)**



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan GRÖ Nr. 2 „Solarpark Graben - Grönhart“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan GRÖ Nr. 2 „Solarpark Graben - Grönhart“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung mit Umweltbericht (Teil C) sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Stadt Treuchtlingen, Hauptstraße 31, 91757 Treuchtlingen, Zimmer 22 während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Treuchtlingen [www.treuchtlingen.de](http://www.treuchtlingen.de) unter der Rubrik Bürgerservice - Bauen & Wohnen - Bebauungspläne eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung Bebauungsplan GRÖ Nr. 2 „Solarpark Graben - Grönhart“ schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Treuchtlingen, 16.04.2026  
STADT TREUCHTLINGEN

Dr. Dr. Kristina Becker  
Erste Bürgermeisterin